

Mitteilungsblatt

DES SIEDLERVEREINS FRANKFURT/MAIN-PRAUNHEIM
Sprechstunden 14täglich montags 20 bis 21 Uhr im Kindergarten, Pützerstraße

Jahrgang 1966

Juni

Rasenplätze in der Heimstättensiedlung Praunheim

Sehr geehrte Herren!

Bestätigung der Unterredung Ihres Vorsitzenden, Herrn Fritz König, mit unserem Herrn Magistratsrat Dr. Schulte teilen wir Ihnen mit, daß inzwischen der Grundstücksausschuß der Veräußerung der in Frage stehenden Rasenflächen an die Anlieger zu den Ihnen bekannten Bedingungen zugestimmt hat. Die Vermessung der Arrondierungsflächen haben wir inzwischen veranlaßt. Da damit zu rechnen ist, daß das Vermessungsergebnis nicht so schnell hier vorliegen wird, sind wir jedoch damit einverstanden, daß die Anlieger unter Einhaltung der bereits gegebenen Fluchtlinie und Beachtung der für die Erstellung von Zäunen gegebenen Richtlinien schon jetzt die auf sie entfallende Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Heimstättengrundstück wirtschaftlich vereinigen.

Die Verträge über die Einbeziehung der Grundstücke in das jeweilige Heimstättengrundstück können erst nach Vorliegen des Vermessungsergebnisses beurkundet werden. In der Zwischenzeit werden wir uns zur Vorbereitung der Verträge und zur Feststellung der derzeitigen Rechtsverhältnisse mit den Heimstättlern in Verbindung setzen. Die Abwicklung der Beurkundung wird jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen. Es handelt sich immerhin um ca. 125 Einzelverträge, deren Beurkundung im Interesse der Kostenersparnis beim Amtsgericht — Grundbuchamt — erfolgt. Hierbei sind wir in gewisser Hinsicht von dem Zeitplan des zuständigen Grundbuchrichters abhängig.

Den Entwurf eines Vertragstextes lassen wir Ihnen in der nächsten Zeit zugehen.

Betr.: Mülltonnen.

Werter Siedler!

Das Stadtreinigungsamt der Stadt Frankfurt am Main ist an den Vorstand des Siedlervereins mit dem Hinweis herangetreten, daß ein großer Teil der Mülltonnen in der Siedlung hinsichtlich ihrer Aufstellung nicht den Vorschriften entspricht.

Vorstand des Siedlervereins hat daher eine Kommission, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern Stadager, Bernhard und Schubert beauftragt, diese Angelegenheit mit den zuständigen Herren des Stadtreinigungsamtes zu klären.

Diese Klärung ist erfolgt und das Ergebnis wird nachstehend mitgeteilt:

Die gesetzlichen Unterlagen für das Aufstellen von Mülltonnen finden sich in

1. der hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957,
2. der Verordnung zur Durchführung der hessischen Bauordnung vom 2. Januar 1958,
3. der Bausatzung der Stadt Frankfurt vom 22. Januar 1959,
4. der Satzung über die Müllabfuhr in der Stadt Frankfurt vom 11. Juli 1960 — inkraftgetreten am 1. Januar 1961,
5. der Satzung zur Änderung der Satzung über die Müllabfuhr in der Stadt Frankfurt vom 12. Juli 1965.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist jeder Grundstücksbesitzer verpflichtet, einen Platz für die Aufstellung einer oder mehrerer Mülltonnen auf seinem Grundstück zur Verfügung zu stellen.

Für die Aufstellung ist eine feste Unterlage mit den Maßen 0,7 m x 0,7 m niveaugleich mit dem anschließenden Gelände vom Hausbesitzer herzustellen.

In der Siedlung Praunheim lassen sich diese Bestimmungen bei einem Teil der Häuser nicht durchführen, da die Vorderwand der Häuser auch gleich die Grundstücksgrenze nach der Straße ist und daher kein Platz auf dem Grundstück für das Aufstellen der Tonnen zur Verfügung steht.

Beispiel: Straße Am Ebelfeld, ungerade Nummern.

In all diesen Fällen ist das Stadtreinigungsamt unter dem Vorbehalt des Rechts eines jederzeitigen Widerrufs damit einverstanden, daß die Tonnen auf ihren bisherigen Plätzen auf der Straßenfläche bleiben.

In allen anderen Fällen, in denen vor der Hausfront noch Grundbesitz des Eigentümers liegt, müssen die Tonnen auf diesen Grundstücksflächen aufgestellt werden. Das gilt vor allem dort, wo vor den Häusern Vorgärten sind.

Beispiel für die richtige Aufstellung: Straße Am Ebelfeld, gerade Nummern.

Im dritten Bauabschnitt und in einzelnen Straßen des ersten und zweiten Bauabschnittes stehen die Tonnen heute auf Straßengelände, trotzdem Grundstücksflächen vor den Häusern vorhanden sind. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Häuser mit Vorgärten, bei denen also ohne weiteres die Möglichkeit besteht, entweder in den Zugängen zu den Häusern oder auf den Vorgartenflächen einen Platz für die Mülltonnen zu schaffen.
2. Im dritten Bauabschnitt, wo zwischen den vorspringenden Stufen ein Streifen Gelände, der zum Grundbesitz des Siedlers gehört, vorhanden ist.

Auch in diesen Fällen muß auf dieser Fläche ein Platz für die Mülltonnen geschaffen werden.

Der Vorstand des Siedlervereins hat keinerlei Befugnisse, eine den Bestimmungen entsprechende Aufstellung anzuordnen. Er macht aber darauf aufmerksam, daß die Stadtreinigung von sich aus aufgrund der gültigen Bestimmungen die richtige Aufstellung der Tonnen fordern und erzwingen kann.

Wichtiger erscheint dem Vorstand der Hinweis, daß jeder Siedler für alle Schäden haftet, die sich aus der nicht den Bestimmungen entsprechenden Aufstellung der Tonnen ergeben. Zum Beispiel: Verkehrsunfälle, falls eine Tonne, die vom Fußweg auf die Straße fällt, einen Unfall verursacht oder Unfälle, die sich daraus ergeben, daß eine Person den Fußweg wegen dort aufgestellter Tonnen nicht benutzen kann und auf der Fahrbahn einen Unfall erleidet.

Schon aus diesem Grund empfiehlt der Vorstand allen Siedlern die Aufstellung entsprechend den Bestimmungen des Stadtreinigungsamtes.

In einigen Sonderfällen, die sich bei einzelnen Häusern ergeben, wird das Stadtreinigungsamt von sich aus an die Siedler herantreten.

Nach der Satzung über die Müllabfuhr sind für jedes Grundstück eine oder mehrere Tonnen aufzustellen. Ausnahmsweise können bei Einfamilienhäusern die Hausbesitzer einen Antrag stellen, daß für zwei Häuser eine Tonne aufgestellt wird und von jedem nur die halbe Gebühr für eine Tonne erhoben wird. Voraussetzung ist aber, daß sich beide Hausbesitzer einig sind. Wenn einer eine Tonne für sich allein haben und bezahlen will, hat der andere keinen Anspruch auf irgend eine Entschädigung, wenn er dadurch gezwungen ist, selbst eine Tonne zu bezahlen. Das Stadtreinigungsamt hat von Anfang an in unbürokratischer Weise ohne einen besonderen Antrag für je zwei Häuser eine Tonne aufgestellt, da die Mehrzahl der Siedler damit einverstanden war. Dort, wo aber ein Siedler eine Tonne für sich beantragt, wird ohne besondere Äußerung des anderen auch für diesen eine Tonne aufgestellt.

Fritz König

Karl Stadager